Datum 21. März 2012 von Karin Fischer

e-mail karin.fischer@stadtsursee.ch

Tel. direkt 041 926 90 22 Fax 041 926 90 01 An die politischen Parteien der Stadt Sursee

Kommunale Neuwahlen für die Amtsdauer 2013 – 2016 vom Sonntag, 23. September 2012 Anordnungen und Wahlvorschläge

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die stadträtlichen Anordnungen sowie Wahlvorschläge für die kommunalen Neuwahlen vom Sonntag, 23. September 2012. Sämtliche Vorschriften und Termine, welche für die Neuwahlen der Präsidentin/des Präsidenten und der vier weiteren Mitglieder des Stadtrats in die Ressorts, die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten der Schulpflege und der weiteren drei Mitglieder, die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten der Controlling-Kommission und der vier Mitglieder sowie der 14 Mitglieder der Einbürgerungskommission gelten, können den Anordnungen entnommen werden.

Die Wahlvorschläge für sämtliche kommunalen Neuwahlen müssen bis spätestens am **Montag, 6. August 2012, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Sursee eintreffen. Die Wahlvorschläge sind eingeschrieben aufzugeben oder gegen Quittung einzureichen.

Bei allfälligen Fragen können Sie sich jederzeit an Karin Fischer (Tel. 041 926 90 22 oder karin.fischer@stadtsursee.ch) wenden.

#### Freundliche Grüsse

sig. R. Amrein

sig. G. Marbach

Dr. Ruedi Amrein Stadtpräsident Godi Marbach Stadtschreiber

#### Beilage

- Wahlanordnungen und Wahlvorschläge

#### Kopie an

- Gewerbe Region Sursee
- Stadtratsauflage



#### ANORDNUNG DER KOMMUNALEN NEUWAHLEN FÜR DIE AMTSDAUER 2013 – 2016

Der Stadtrat Sursee erlässt folgende Wahlanordnung:

Gemeinsame Bestimmungen für die Neuwahlen der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Sursee, der Schulpflege der Stadt Sursee, der Controlling-Kommission der Stadt Sursee sowie der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee

Wahltag: Sonntag, 23. September 2012

Wahlen: - Neuwahl der fünf Mitglieder des Stadtrats der Stadt Sursee in

die Ressorts

- Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten der Schulpflege der

Stadt Sursee und der weiteren drei Mitglieder

- Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten der Controlling-Kommission der Stadt Sursee und der vier Mitglieder

- Neuwahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission der

Stadt Sursee (siehe zusätzlich separate Anordnung)

Urnenbüro: Stadtverwaltung Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, Erdgeschoss

Urnenbürozeit: Sonntag, 23. September 2012 10.00 - 11.00 Uhr

Schalter- Für die briefliche Stimmabgabe bei der Stadtverwaltung:

Öffnungszeiten: Montag - Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 18.00 Uhr Freitag 08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr

Stimmberechtigung und Stimmregister:

Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Artikel 369 ZGB entmündigt sind und spätestens seit Dienstag, 18. September 2012, in der Stadt Sursee ihren politischen Wohnsitz haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am Dienstag, 18. September 2012, nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am Mittwoch, 19. September 2012, nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Stadtverwaltung zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Stadt Sursee organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 18. September 2012, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.



Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann der Gesuchsteller innert drei Tagen beim Stadtrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Stadtrat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Strafbare Praktiken:

Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).

Stimmrechts-ausweis:

Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Kandidaten- und Blankolisten und dem amtlichen Stimmund Wahlkuvert. Der Stimmrechtsausweis ist für die persönliche Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe unterzeichnet und beigelegt werden.

Persönliche Stimmabgabe: Die Wahlzettel können bereits zu Hause ausgefüllt werden. Sie sind vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und können dann in die Urne eingelegt werden.

Briefliche Stimmabgabe: Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Wahlzettel sind in das amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Stadtverwaltung abzugeben oder in den Briefkasten der Stadtverwaltung bis Sonntag, 23. September 2012, 11.00 Uhr, zu werfen. Briefliche Stimmabgaben können auch im Urnenlokal dem Urnenbüro überbracht werden.

Zweiter Wahlgang:

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der vier weiteren Mitglieder des Stadtrats in die Ressorts, die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten der Schulpflege und der weiteren drei Mitglieder sowie die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten der Controlling-Kommission und der vier Mitglieder findet am Sonntag, 28. Oktober 2012, statt.

Sursee, 21. März 2012

Bestimmungen für die Neuwahlen der Mitglieder des Stadtrats der Stadt Sursee, der Schulpflege der Stadt Sursee und der Controlling-Kommission der Stadt Sursee (siehe zusätzlich die separate Anordnung der Neuwahlen der Mitglieder der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee)

#### 1. Wahltag

Mit Entscheid vom 7. Februar 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern beschlossen, die Neuwahl des Stadtrats für die Amtsdauer 2013 – 2016 definitiv auf Sonntag, 23. September 2012 mit allfälligem 2. Wahlgang am Sonntag, 28. Oktober 2012 anzuordnen und die Amtsdauer der Mitglieder des Stadtrats bis 31. Dezember 2012 zu verlängern. Dies trotz resp. als Folge des Abbruchs des Fusions-Abklärungsprojekts der Gemeinden Geuensee, Knutwil, Mauensee und Sursee (GKMS).

Zudem hat der Regierungsrat mit Entscheid vom 10. Februar 2012 die Amtsdauer der Präsidentin und der Mitglieder der Schulpflege der Stadt Sursee ebenfalls bis 31. Dezember 2012 verlängert. Die Festlegung des Wahltags liegt diesbezüglich in der Kompetenz des Stadtrats.

Der Stadtrat ordnet hiermit die Neuwahlen der Controlling-Kommission, der Schulpflege und der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2013 – 2016 ebenfalls auf Sonntag, 23. September 2012 mit allfälligem 2. Wahlgang am Sonntag, 28. Oktober 2012 an.

Gleichzeitig hält der Stadtrat fest, dass die Präsidien und Mitglieder des Stadtrats, der Controlling-Kommission, der Schulpflege und der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee alle ihr Einverständnis zur Verlängerung der Amtsdauer bis 31. Dezember 2012 schriftlich erteilt haben. Der Stadtrat hat darauffolgend die Amtsdauer formell bis 31. Dezember 2012 verlängert.

#### 2. Zusammensetzung

#### 2.1 Zusammensetzung des Stadtrats der Stadt Sursee

Gemäss Art. 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 besteht der Stadtrat aus der Präsidentin/dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied führt eines der folgenden Ressorts:

- a. Ressort Präsidiales
- b. Ressort Soziales und Gesundheit
- c. Ressort Finanzen
- d. Ressort Bildung und Kultur
- e. Ressort Bau, Sicherheit und Umwelt

#### 2.2 Zusammensetzung der Schulpflege der Stadt Sursee

Gemäss Art. 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 besteht die Schulpflege aus der Präsidentin/dem Präsidenten, aus der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur und aus weiteren drei Mitgliedern. Die von der Schulpflege bezeichneten operativen Leitungen der Schulen sind beratende Mitglieder.

#### 2.3 Zusammensetzung der Controlling-Kommission der Stadt Sursee

Gemäss Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 besteht die Controlling-Kommission aus der Präsidentin/dem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.

#### 3. Wählbarkeit/Wahlverfahren/Amtsantritt

#### 3.1 Wählbarkeit

Als Mitglied des Stadtrats der Stadt Sursee, der Schulpflege der Stadt Sursee und der Controlling-Kommission der Stadt Sursee sind gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 Kandidatinnen/Kandidaten wählbar, welche in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.

#### 3.2 Wahlverfahren des Stadtrats der Stadt Sursee/Amtsantritt

Gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 wählen die Stimmberechtigten die Präsidentin/den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Stadtrats in die Ressorts. Die Wahl wird an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) direkt in das jeweilige Ressort durchgeführt. Gestützt auf § 87 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 ist im ersten Wahlgang eine stille Wahl ausgeschlossen.

Der Amtsantritt ist der 1. Januar 2013.

#### 3.3 Wahlverfahren der Schulpflege der Stadt Sursee/Amtsantritt

Gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 wählen die Stimmberechtigten die Präsidentin/den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege. Die Wahl wird an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt. Die Präsidentin/der Präsident wird in das Ressort gewählt. Werden gestützt auf § 87 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Eine stille Wahl ist sowohl bei der Wahl ins Präsidium der Schulpflege der Stadt Sursee möglich als auch bei den übrigen drei Mitgliedern.

Der Amtsantritt ist der 1. Januar 2013.

#### 3.4 Wahlverfahren der Controlling-Kommission der Stadt Sursee/Amtsantritt

Gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 wählen die Stimmberechtigten die Präsidentin/den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission. Die Wahl wird an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt. Die Präsidentin/der Präsident wird in das Ressort gewählt. Werden gestützt auf § 87 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Eine stille Wahl ist sowohl bei der Wahl ins Präsidium der Controlling-Kommission der Stadt Sursee möglich als auch bei den übrigen vier Mitgliedern.

Der Amtsantritt ist der 1. Januar 2013.

#### 4. Wahlvorschläge/Listen

- 4.1 Die Wahlvorschläge für die Neuwahl der Mitglieder des Stadtrats in die Ressorts, für die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten der Schulpflege und der weiteren drei Mitglieder sowie für die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten der Controlling-Kommission und der vier Mitglieder müssen bis spätestens Montag, 6. August 2012, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Sursee eintreffen. Die Wahlvorschläge sind eingeschrieben aufzugeben oder gegen Quittung einzureichen. Gemäss § 31 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 werden Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, vom Stadtrat als ungültig erklärt.
- 4.2 Gemäss § 27 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 darf ein Wahlvorschlag höchstens so viele Kandidatinnen-/Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Die gleiche Kandidatin/der gleiche Kandidat kann auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt werden, auf dem gleichen Wahlvorschlag jedoch nur einmal.
- 4.3 Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname(n), Geburtsdatum, Beruf, Heimatort, Wohnadresse und Unterschrift.
- 4.4 Die Vorgeschlagenen haben gemäss § 27 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen werden. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
- 4.5 Gemäss § 28 Abs. 1 und 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 sind die Wahlvorschläge durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Stadt Sursee zu unterzeichnen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Die Stimmberechtigten dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- 4.6 Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlages haben gemäss § 28 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 für den Verkehr mit dem Stadtrat eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, gilt die erst unterzeichnete Person als Vertreterin/Vertreter und die zweite als Stellvertreterin/Stellvertreter.
- 4.7 Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner nerinnen/Unterzeichner gemäss § 30 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 bei der Stadtverwaltung, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, einsehen.
- 4.8 Gemäss § 31 Abs. 2 und 3 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 werden Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, vom Stadtrat als ungültig erklärt. Der Stadtrat streicht zudem die Namen der Vorgeschlagenen, wenn ein Ungültigkeitsgrund nach § 74 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 gegeben ist oder wenn die Annahmeerklärung nicht vorliegt.

- 4.9 Die Frist für die Behebung der Mängel der Wahlvorschläge läuft gemäss § 31 Abs. 5 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 am Donnerstag,
   9. August 2012, 12.00 Uhr, ab. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, erklärt der Stadtrat den Wahlvorschlag gemäss § 31 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 als ungültig.
- 4.10 Die gültigen Wahlvorschläge bilden gemäss § 26 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 die Grundlagen für eine stille Wahl und, falls diese nicht zulässig ist oder nicht zustande kommt, für den Druck der Kandidatenlisten.
- 4.11 Den Stimmberechtigten wird gemäss § 38 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 bis spätestens am Freitag, 31. August 2012, ein vollständiger Satz aller Kandidatenlisten sowie eine Blankoliste dieser Wahlen zugestellt.
- 4.12 Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind gemäss § 40 ff des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig (ausgenommen ist die Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee). Die Stimmberechtigten und die politischen Parteien der Stadt Sursee können von der Stadtverwaltung gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Höhe der Vergütung beträgt Fr. 27.00 (inkl. MWSt.) pro 100 Listen. Die Bestellungen haben bis spätestens Donnerstag, 9. August 2012, 12.00 Uhr, zu erfolgen. Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten haben folgende Anforderungen hinsichtlich Format, Papierqualität und Farbe zu erfüllen:

#### **Stadtrat**

Antalis Coloraction 12 Malta, A 5, 80 g, Blau

#### Schulpflege

Antalis Coloraction 10 Iceland, A 5, 80 g, Grau

#### **Controlling-Kommission**

Antalis Coloraction 29 Amsterdam, A 5, 80 g, Orange

#### Einbürgerungskommission

Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten sind ungültig.

5. Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse/Genehmigung der Wahlen Das Urnenbüro hat die Ergebnisse der Wahlen sofort nach ihrer Erwahrung gemäss § 82 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 öffentlich bekannt zu machen und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern zuzustellen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat (Wahl Mitglieder Stadtrat) resp. durch den Stadtrat (übrige Wahlen).

#### 6. Publikation Wahlanordnung

Diese Wahlanordnung ist im offiziellen Anschlagkasten der Stadt Sursee bekannt zu machen. Die politischen Parteien der Stadt Sursee werden mit einer Kopie dieser Anordnung orientiert und mit den notwendigen Einreichungsunterlagen bedient.

Sursee, 21. März 2012

Freundliche Grüsse

sig. R. Amrein

sig. G. Marbach

Dr. Ruedi Amrein Stadtpräsident Godi Marbach Stadtschreiber

#### **ANORDNUNG**

Der Stadtrat Sursee erlässt folgende Wahlanordnung:

Bestimmungen für die Neuwahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2013 – 2016

#### 1. Wahltag

Am **Sonntag, 23. September 2012**, wählen die Stimmberechtigten der Stadt Sursee die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2013 – 2016.

2. **Zusammensetzung der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee**Die Einbürgerungskommission der Stadt Sursee besteht gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 aus dem zuständigen Mitglied des
Stadtrats (Vorsitz) und aus 14 Mitgliedern.

#### 3. Wahlverfahren/Amtsantritt

Gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. d sowie Art. 16 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 werden die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Es gelangen die für die Wahl des Nationalrats geltenden Bestimmungen zur Anwendung (Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantonsverfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 und des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988.

Der Amtsantritt ist der 1. Januar 2013.

#### 4. Wählbarkeit/Wahlvorschläge/Listen

- 4.1 In die Einbürgerungskommission der Stadt Sursee sind gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 Kandidatinnen/Kandidaten wählbar, welche in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt und deren Namen auf einer amtlich veröffentlichten Wahlliste aufgeführt sind.
- 4.2 Die Wahlvorschläge für die Neuwahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee müssen bis spätestens Montag, 6. August 2012, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Sursee eintreffen. Die Wahlvorschläge sind eingeschrieben aufzugeben oder gegen Quittung einzureichen. Gemäss § 31 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 werden Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, von der Behörde als ungültig erklärt.
- 4.3 Eine Kandidatin/ein Kandidat darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 darf sie/er höchstens zweimal vorgeschlagen (kumuliert) werden. Die Summe der auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten darf jedoch die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.



- 4.4 Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner gemäss Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 folgende Angaben zu machen:

  Familien- und Vorname(n), Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse, Heimatort und Unterschrift.
- 4.5 Die Vorgeschlagenen haben gemäss § 27 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 und gemäss Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen werden. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
- 4.6 Die Wahlvorschläge sind gemäss § 28 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Stadt Sursee zu unterzeichnen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Die Stimmberechtigten dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Gemäss § 31 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 werden Wahlvorschläge, die nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, von der Behörde als ungültig erklärt.
- 4.7 Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 haben die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlages für den Verkehr mit dem Stadtrat eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, gilt die erst unterzeichnende Person als Vertreterin/Vertreter und die zweite als Stellvertreterin/Stellvertreter.
- 4.8 Die Vertreterin/der Vertreter und bei Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter sind gemäss Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- 4.9 Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 bei der Stadtverwaltung, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, einsehen.
- 4.10 Gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 prüft der Stadtrat jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen/Kandidaten und setzt der Vertreterin/dem Vertreter der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner eine Frist, innert welcher sie/er nachträgliche Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann. Den Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie die Kandidatur annehmen, beigelegt werden. Fehlt diese Erklärung, steht der betreffende Namen schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die Kandidatin/der Kandidat nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Sofern die Vertreterin/der Vertreter der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlages angereiht.

- 4.11 Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag gemäss Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Namen gestrichen.
- 4.12 Die Frist für die Abänderung oder Ergänzung der Wahlvorschläge läuft gemäss § 31 Abs. 5 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 am **Donnerstag, 9. August 2012, 12.00 Uhr,** ab.
- 4.13 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen gemäss Art. 30 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 Listen.
- 4.14 Zwei oder mehrere Listen k\u00f6nnen gem\u00e4ss Art. 31 des Bundesgesetzes \u00fcber die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 bis sp\u00e4testens Donnerstag, 9. August 2012, 12.00 Uhr, die \u00fcbereinstimmende Erkl\u00e4rung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen/Vertreter beigef\u00fcgt werden, dass die Listen miteinander verbunden seien (Listenverbindung). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegen\u00fcber anderen Listen als eine Liste.
- 4.15 Die Listen werden mit den gleichen Nummern versehen, wie sie für die Neuwahl des Kantonsrats vom 10. April 2011 festgelegt worden sind: Nr. 1 Christlichdemokratische Volkspartei (CVP); Nr. 2 FDP.Die Liberalen; Nr. 3 Schweizerische Volkspartei (SVP); Nr. 4 Sozialdemokratische Partei (SP); Nr. 5 Grüne; Nr. 6 Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP); Nr. 12 Grünliberale Partei. Nimmt eine weitere Partei an der Wahl teil, erhält sie die Listennummer 18. Nehmen mehrere weitere Parteien an der Wahl teil, so werden die weiteren Listennummern in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge festgelegt.
- 4.16 Der Stadtrat veröffentlicht die Listen gemäss § 97 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 im Kantonsblatt vom Samstag, 18. August 2012 und lässt die Kandidatenlisten drucken.
- 4.17 Den Stimmberechtigten wird gemäss § 38 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 bis spätestens am Freitag, 31. August 2012, ein vollständiger Satz aller Kandidatenlisten sowie eine Blankoliste dieser Wahl zugestellt.
- 4.18 Die Stimmberechtigten und politischen Parteien der Stadt Sursee können von der Stadtverwaltung gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Höhe der Vergütung beträgt Fr. 27.00 (inkl. MWSt.) pro 100 Listen. Die Bestellungen haben bis zum Donnerstag, 9. August 2012, 12.00 Uhr, zu erfolgen.
- 4.19 Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten sind ungültig.
- 5. Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse/Genehmigung der Wahl
  Das Urnenbüro hat die Ergebnisse der Wahl sofort nach ihrer Erwahrung gemäss
  § 82 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 öffentlich
  bekannt zu machen und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern zuzustellen. Die Genehmigung der Wahl erfolgt durch den
  Stadtrat.

#### 6. Publikation Wahlanordnung

Diese Wahlanordnung ist im offiziellen Anschlagkasten der Stadt Sursee bekannt zu machen. Die politischen Parteien von Sursee werden mit einer Kopie dieser Anordnung orientiert und mit den notwendigen Einreichungsunterlagen bedient.

Sursee, 21. März 2012

sig. R. Amrein

sig. G. Marbach

Dr. Ruedi Amrein Stadtpräsident

Godi Marbach Stadtschreiber

Stadtrat

## Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der vier Mitglieder des Stadtrats der Stadt Sursee in die Ressorts für die Amtsdauer 2013 – 2016

#### 1. Wahlvorschlag

Im Sinne der stadträtlichen Anordnung vom 21. März 2012 und des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 unterbreiten wir Ihnen für die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der vier Mitglieder des Stadtrats der Stadt Sursee in die Ressorts für die Amtsdauer 2013 – 2016 folgende Nominationen:

Familien-/Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht (m/f), Beruf, Heimatort, Wohnadresse, bisher/neu:

bisher/neu:	
Als Ressortleiterin/Ressortleiter Präsidiales des Stadtrats der Stadt Sursee (Stadtpräsidentin/Stadtpräsident):	
Als Ressortleiterin/Ressortleiter Soziales und Gesundheit des Stadtrats der Stadt Sursee (Sozialvorsteherin/Sozialvorsteher):	
Als Ressortleiterin/Ressortleiter Finanzen des Stadtrats der Stadt Sursee (Finanzvorsteherin/Finanzvorsteher):	
Als Ressortleiterin/Ressortleiter Bildung und Kultur des Stadtrats der Stadt Sursee (Bildungsvorsteherin/Bildungsvorsteher):	
Als Ressortleiterin/Ressortleiter Bau, Sicherheit und Umwelt des Stadtrats der Stadt Sursee (Bauvorsteherin/Bauvorsteher):	

Dieser Wahlvorschlag wird von den nachstehend unterzeichneten stimmberechtigten Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Sursee eingereicht, unter Einhaltung der bis **Montag, 6. August 2012, 12.00 Uhr,** laufenden Frist und mit Kenntnis davon, dass die Unterschriften nicht mehr zurückgezogen werden können.

#### $\label{thm:continuous} \textbf{Unterzeichner (} \underline{\textbf{mind. 10}} \ \textbf{Stimmberechtigte der Gemeinde):}$

Familien- und Vorname(n), (		
2		
3		
	,	
·		
i		
3	 	 
Jnterschrift:		
7.		
Unterschrift:		
В	·	 
Unterschrift:		 

#### Unterzeichnerinnen/Unterzeichner:

Familien- und Vorname(n), Geburtsdatum, Beruf, Heimatort, Wohnadresse:
9.
Unterschrift:
10.
Unterschrift:
11
11.
Unterschrift:
12.
16
Unterschrift:
13.
Unterschrift:
14.
Unterschrift:
15
Unterschrift:
Vertreter/in des Wahlvorschlages (Ansprechpartner/in für die Behörde)
Familien- und Vorname(n), Wohnadresse, Telefon/Natel, E-Mail
Stellvertreter/in des Wahlvorschlages (Ansprechpartner/in für die Behörde)
Familien- und Vorname(n), Wohnadresse, Telefon/Natel, E-Mail
Dieser Wahlvorschlag ist mit der Annahmeerklärung einzureichen.
6210 Sursee, Name Partei/Gruppierung

## Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der vier Mitglieder des Stadtrats der Stadt Sursee in die Ressorts für die Amtsdauer 2013 – 2016

Stadträtliche Anordnung vom 21. März 2012

#### 2. Annahmeerklärung (gemäss § 27 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz)

2. Annanmeerkiarung (gemass § 21 Abs.	2 Stimmrechtsgesetz)
Der/Die Unterzeichnete(n):	
Als Ressortleiterin/Ressortleiter Präsidiales des Stad (Stadtpräsidentin/Stadtpräsident):	trats der Stadt Sursee
Familien- und Vorname(n)	Unterschrift
Als Ressortleiterin/Ressortleiter Soziales und Gesund Sursee (Sozialvorsteherin/Sozialvorsteher):	dheit des Stadtrats der Stadt
Familien- und Vorname(n)	Unterschrift
Als Ressortleiterin/Ressortleiter Finanzen des Stadtra (Finanzvorsteherin/Finanzvorsteher):	ats der Stadt Sursee
Familien- und Vorname(n)	Unterschrift
Als Ressortleiterin/Ressortleiter Bildung und Kultur (Bildungsvorsteherin/Bildungsvorsteher):	les Stadtrats der Stadt Sursee
Familien- und Vorname(n)	Unterschrift
Als Ressortleiterin/Ressortleiter Bau, Sicherheit und Stadt Sursee (Bauvorsteherin/Bauvorsteher):	Umwelt des Stadtrats der
Familien- und Vorname(n)	Unterschrift
erklärt/en hiermit unwiderruflich und schriftlich, dass sie/eresp. als Mitglied des Stadtrats der Stadt Sursee im ents dauer 2013 – 2016 annehmen wird/werden.	
Die Unterschrift kann nicht mehr zurückgezogen werden	ı <b>.</b>
Diese Annahmeerklärung ist mit dem Wahlvorschlag ein	zureichen.
6210 Sursee,	



## Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der vier Mitglieder der Controlling-Kommission der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2013 – 2016

#### 1. Wahlvorschlag

Im Sinne der stadträtlichen Anordnung vom 21. März 2012 und des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 unterbreiten wir Ihnen für die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der vier Mitglieder der Controlling-Kommission der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2013 – 2016 folgende Nominationen:

Familien-/Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht (m/f), Beruf, Heimatort, Wohnadresse, bisher/neu:

Als Präsidentin/Präsident der Controlling-Kommission der Stadt Sursee:

Als Mitglieder der Controlling-Kommission der Stadt Sursee:				
1				
2				
3	<del></del>			
4.				

Dieser Wahlvorschlag wird von den nachstehend unterzeichneten stimmberechtigten Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Sursee eingereicht, unter Einhaltung der bis **Montag, 6. August 2012, 12.00 Uhr,** laufenden Frist und mit Kenntnis davon, dass die Unterschriften nicht mehr zurückgezogen werden können.

#### Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (mind. 10 Stimmberechtigte der Gemeinde):

Familien- und Vorname(n), Gebur		
Unterschrift:		
2.		
Unterschrift:		
3.		
Unterschrift:		
4		
Unterschrift:		
5.		
Unterschrift:		
6.	 	
Unterschrift:	 	
7.	 	 
Unterschrift:	 	 
8.	 	 
Unterschrift:	 	

#### Unterzeichnerinnen/Unterzeichner:

Familien- und Vorname(n), Geburtsdatum, Beruf, Heimatort, Wohnadresse:
9.
Unterschrift:
10
Unterschrift:
11.
Unterschrift:
12.
Unterschrift:
13.
Unterschrift:
14.
Unterschrift:
15
Unterschrift:
Vertreter/in des Wahlvorschlages (Ansprechpartner/in für die Behörde)
Familien- und Vorname(n), Wohnadresse, Telefon/Natel, E-Mail
Stellvertreter/in des Wahlvorschlages (Ansprechpartner/in für die Behörde)
Familien- und Vorname(n), Wohnadresse, Telefon/Natel, E-Mail
Dieser Wahlvorschlag ist mit der Annahmeerklärung einzureichen.
6210 Sursee, Name Partei/Gruppierung

## Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der vier Mitglieder der Controlling-Kommission der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2013 – 2016

Stadträtliche Anordnung vom 21. März 2012

#### 2. Annahmeerklärung (gemäss § 27 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz)

Der/Die Unterzeichnete(n):				
• •				
Als Präsidentin/Präsident der Controlling-Kommiss	sion der Stadt Sursee:			
Familien- und Vorname(n)	Unterschrift			
Als Mitglieder der Controlling-Kommission der Sta	dt Sursee:			
Familien- und Vorname(n)	Unterschrift			
1	<del></del>			
2				
3				
4				
erklärt/en hiermit unwiderruflich und schriftlich, dass si resp. als Mitglied der Controlling-Kommission der Stad				
annehmen wird/werden.	at oursee ful die Amtsdader 2015 – 2016			
Die Unterschrift kann nicht mehr zurückgezogen werde	en.			
Diese Annahmeerklärung ist mit dem Wahlvorschlag e	einzureichen.			
6210 Sursee,				



## Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der drei Mitglieder der Schulpflege der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2013 – 2016

#### 1. Wahlvorschlag

Im Sinne der stadträtlichen Anordnung vom 21. März 2012 und des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 unterbreiten wir Ihnen für die Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der drei Mitglieder der Schulpflege der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2013 – 2016 folgende Nominationen:

Familien-/Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht (m/f), Beruf, Heimatort, Wohnadresse, bisher/neu:

Als Präsidentin/Präsident der Schulpflege der Stadt Sursee:					
	ieder der Schulp				
1	····				
2					
3.					

Dieser Wahlvorschlag wird von den nachstehend unterzeichneten stimmberechtigten Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Sursee eingereicht, unter Einhaltung der bis **Montag, 6. August 2012, 12.00 Uhr,** laufenden Frist und mit Kenntnis davon, dass die Unterschriften nicht mehr zurückgezogen werden können.

#### Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (mind. 10 Stimmberechtigte der Gemeinde):

Familien- und Vo	orname(n), Geburtsdatum, Beruf, Heimatort, Wohnadresse:
1.	
Unterschrift:	
2.	
Unterschrift:	
3.	
Unterschrift:	
4.	
Unterschrift:	
E	
Unterschrift:	
6.	
Unterschrift:	
7.	
Unterschrift:	
8.	
Unterschrift:	

#### **Unterzeichnerinnen/Unterzeichner:**

Familien- und Vorname(	n), Geburtsdatum, Beruf, Heimatort, Wohnadresse:
9.	
Onterscrimt.	
10.	
Unterschrift:	
11	
11.	
Unterschrift:	
12.	
Unterschrift:	
13.	
Unterschrift:	
14.	
Unterschrift:	
45	
15.	
Unterschrift:	
Ontersonnic.	
Vertreter/in des Wahlv	orschlages (Ansprechpartner/in für die Behörde)
Familien- und Vorname	n), Wohnadresse, Telefon/Natel, E-Mail
Stellvertreter/in des W	ahlvorschlages (Ansprechpartner/in für die Behörde)
Familien- und Vorname	n), Wohnadresse, Telefon/Natel, E-Mail
Dieser Wahlvorschlag is	t mit der Annahmeerklärung einzureichen.
6210 Sursee,	Name Partei/Gruppierung

## Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der drei Mitglieder der Schulpflege der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2013 – 2016

Stadträtliche Anordnung vom 21. März 2012

#### 2. Annahmeerklärung (gemäss § 27 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz)

Der/Die Unterzeichnete(n):					
Als Präsidentin/Präsident der Schulpflege der Stadt Surs	ee:				
Familien- und Vorname(n)	Unterschrift				
Als Mitglieder der Schulpflege der Stadt Sursee:					
Familien- und Vorname(n)	Unterschrift				
1					
2					
3					
erklärt/en hiermit unwiderruflich und schriftlich, dass sie/er d resp. als Mitglied der Schulpflege der Stadt Sursee für die Ar wird/werden.					
Die Unterschrift kann nicht mehr zurückgezogen werden.					
Diese Annahmeerklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzure	ichen.				
6210 Sursee,					

## WAHLVORSCHLAG

(Bezeichnung/Partei)

für die Neuwahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2013 – 2016 (Wahltag 23. September 2012) Die unterzeichneten stimmberechtigten Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Sursee reichen hiermit beim Stadtrat Sursee, gestützt auf die §§ 26 ff und 94 ff des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern (StRG) und die Anordnung des Stadtrats Sursee vom 21. März 2012 für die Neuwahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee für die Amtsdauer 2013 - 2016 den folgenden Wahlvorschlag ein:

Als Mitglieder der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee

ž	Nr. Familienname	Vorname(n)	Geburts- datum	Ge- schlecht m/f	Beruf	Wohnadresse	Heimatort	Unterschrift *	bisher/ neu
1									
2,									
ю.									
4									
5.									
6									
7.									
œί									
o;									
10.									
1									
12.									
13.									
4.									

<sup>\*</sup> Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen erklären hiermit unwiderruflich, dass Sie die Wahl als Mitglied der Einbürgerungskommission der Stadt Sursee annehmen (gemäss Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976).

Erklärung über eine allfällige Listenverbindung Die Unterzeichner and Interzeichner and Interzeichner

	te/n	
	er den Liste	
	<u>g</u>	
	it der od	
	Ē	
	ı İst	
	nge	
	rbu S	
	je K	
	s Ihre Liste ver	
	Pre Bre	
)	ä	
	ären, das	
	Klär	
	er er	
	chn	
)	ərzei	
	n/Unterzeich	
	nen/	
	erin	
	e Unterzeichner	
•	erze	
	e Unte	
	Φ	

ž			Ŋ.		N. N.			
Unter	Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlages ( <u>mindestens</u>	r des Wahlvorschla	ges (mindeste		10 in Sursee stimmberechtigte Einwohnerinnen/Einwohner haben zu unterzeichnen)	Einwohner haben zu unt	terzeichnen)	
Ž.	Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum		Wohnadresse	Heimatort	Unterschrift	
+								
2.								
ь.								
4								
5.								
6.								
7.								
κò								
69								
10.								
<del>+</del>							£	
12.								
13.								
14.								
15.								
Die U	Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner bestimmen für den Verkehr mit dem	ner bestimmen für de	n Verkehr mit d	lem Stadtrat folgende Personen als	rsonen als			

Stellvertreter/in: Vertreter/in: (Telefon oder Natel/E-Mail)

6210 Sursee,

(Telefon oder Natel/E-Mail)